

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Pfinztal künftig im Internet

Bislang hat die Gemeinde Pfinztal ihre öffentlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt „Pfinztal aktuell“ veröffentlicht. Der Gemeinderat hat am 28.07.2020 beschlossen, öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde ab 15.01.2021, mit Ausnahme von Bauleitplänen, rechtswirksam im Internet vorzunehmen. Rechtswirksame öffentliche Bekanntmachungen finden Sie daher ab 15.01.2021 unter www.pfinztal.de im Bereich „Öffentliche Bekanntmachungen“. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können ferner zu den üblichen Sprechzeiten im Rathaus (Hauptstraße 70, 76327 Pfinztal) kostenlos eingesehen werden. Auf Wunsch und gegen Kostenerstattung übersendet die Verwaltung den Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung als Ausdruck oder kostenlos per Mail. Richten Sie entsprechende Bestellungen bitte an die Verwaltung. Zusätzlich werden einmalig die öffentlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt abgedruckt. Bitte beachten Sie, dass der Zeitpunkt der Veröffentlichung im Amtsblatt von der tatsächlichen Veröffentlichung im Internet abweichen kann. Bauleitpläne werden weiterhin hier öffentlich bekanntgemacht.

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans

„Sonnenberg-Salbusch Mitte“, OT Berghausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Pfinztal hat am 27.04.2021 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Sonnenberg-Salbusch Mitte“ nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) und die zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung (LBO) als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Der Planbereich befindet sich westlich der Jöhlinger Straße am Ortseingang Berghausen von Jöhlingen herkommend. Er wird begrenzt

im Norden: durch den Außenbereich

im Osten: durch die Jöhlinger Straße (B 293)

im Süden: durch die Bebauung an der Jöhlinger Straße und der Scheffelstraße

im Westen: durch den Außenbereich.

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.04.2021. Der Planbereich ist im nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt. (Siehe Seite 5)

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB). Jedermann kann den Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung (mit Umweltbericht) sowie der zusammenfassenden Erklärung beim Bürgermeisteramt Pfinztal, Rathaus II, Ortsbauamt, Kußmaulstraße 3, 76327 Pfinztal während der üblichen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Weiterhin kann der Bebauungsplan mit diesen Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Gemeinde Pfinztal eingesehen werden (www.pfinztal.de).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) gilt der Bebauungsplan, der unter der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Pfinztal, 03.05.2021

Nicola Bodner, Bürgermeisterin

Inhaltsverzeichnis

Pfinztaler Wochenüberblick	--
Amtliche Bekanntmachungen	4
Aus den Ratsgremien	6
Informationen aus dem Rathaus	7
- Wir gratulieren	9
Aus den Gemeinderatsfraktionen	--
Wichtige Rufnummern	9
Informationen und Berichte	
weiterer kommunaler Einrichtungen	11
Schulen	13
- Veranstaltungen der Volkshochschule	13
Kindergärten	13
Betreutes Wohnen/Pflege	13
Parteien	14
Kirchliche Mitteilungen	14
Vereine und sonstige Organisationen	16
Aktuelles aus unseren Nachbargemeinden	--

